

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 29.05.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt und das Wort „übersandt“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden;“.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Mit der Fristsetzung nach Satz 4 ist auf den Ausschluss verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG hinzuweisen.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Absatz 6 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und § 11“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 werden die Worte „und die Art der Darstellung raumordnerischer Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“ durch die Worte „sowie Vorschriften über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung,“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt sowie am Ende ein Komma und die Worte „und soweit die Änderungen nicht Festlegungen für den Meeresbereich betreffen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Worte „und von § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 7“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert *[dieser Änderungsbefehl mit Doppelbuchst. aa und bb entfällt, wenn das gepl. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17 - BT-Drs. 18/11499, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG und Verschiebung der Inhalte des bisherigen § 6 Abs. 3 und 4 UVPG in einen neuen § 16 UVPG - nicht vor Abschluss der NROG-Änderung beschlossen und verkündet wird]*:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über das Vorhaben zu unterrichten. ²Ihnen sind die Verfahrensunterlagen unter Angabe einer Stellungsnahefrist zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Den nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbänden und Vereinigungen, de-

ren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist, sind die Verfahrensunterlagen zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

d) Es werden die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Äußert sich ein Verfahrensbeteiligter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für seine Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Verfahrensbeteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.

(7) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen betroffenen

1. Träger der Regionalplanung,
2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
3. kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
5. Naturschutzvereinigungen nach Absatz 5 Satz 3

sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.

(8) Bei Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bleiben die ergänzenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt.“

8. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen. *[Dieser Änderungsbefehl entfällt, wenn das gepl. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17 - BT-Drs. 18/11499, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG - nicht vor Abschluss der NROG-Änderung beschlossen und verkündet wird.]*
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 verzichtet werden.“

10. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesentwicklung“ ein Semikolon und die Worte „sie üben die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden aus“ eingefügt.
12. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 ROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 ROG)“ ersetzt.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Übergangsvorschrift

¹Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Raumordnungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und vor dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] förmlich eingeleitet wurden, werden nach dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Tag mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] geltenden Raumordnungsgesetz und dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach dem ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] geltenden Raumordnungsgesetz und dem ab dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Niedersächsischen Raumordnungsgesetz durchgeführt werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Anlass des Gesetzentwurfs ist die Änderung von Bundesrecht, insbesondere des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Raumordnungsgesetz ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom ... 2017 (BGBl. I S. ...) geändert worden [Ausfertigungsdatum und Fundstelle werden noch ergänzt]. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das auch für die Raumordnung bedeutsame Vorschriften enthält, ist durch Artikel 2 des oben genannten Gesetzes [Verkündung voraussichtlich im Mai 2017] geändert worden, und wird durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom ... (BGBl. I S. ...) [siehe BT-Drs. 18/9526 u. a., sowie BR-Drs. 341/17 (B), Verkün-

ung ist im Frühjahr/ Sommer 2017 zu erwarten] und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom ... 2017 (BGBl. I S. ...) [derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren, siehe BR-Drs. 164/17 bzw. BT-Drs. 18/ 11499, Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist voraussichtlich im Sommer 2017 zu erwarten] geändert.

Das Raumordnungsrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG). Nach Artikel 72 Abs. 1 GG hat das Land die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Ferner darf das Land gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG auf dem Gebiet der Raumordnung auch vom Bundesrecht abweichende gesetzliche Regelungen treffen. Da im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht dabei das jeweils später verkündete Gesetz Vorrang hat, verdrängt das oben angegebene neue Raumordnungsrecht des Bundes teilweise die im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) enthaltenen ergänzenden und abweichenden Verfahrensregelungen für die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen sowie für Raumordnungsverfahren. Die Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung führen ebenfalls dazu, dass einzelne im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz enthaltene Verweisungen unstimmtig werden und sich Widersprüche zwischen verfahrensrechtlichen Regelungen ergeben, die die Rechtsanwendung erschweren.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes dient der Rechtsbereinigung sowie der Erhaltung der bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage; er enthält insoweit keine inhaltlich neuen Regelungen.

Zum einen geht es um die redaktionelle Anpassung des Landesrechts an Änderungen des Raumordnungsgesetzes und dessen neue Paragrafenstruktur. Dazu zählen die Anpassung von Verweisungen auf bestimmte Paragraphen und Absätze des Gesetzes, die Streichung niedersächsischer Regelungen, die nunmehr inhaltsgleich im Raumordnungsgesetz aufgenommen wurden, sowie die Anpassung von einzelnen Formulierungen und Begriffen an Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes. In Bezug auf das Raumordnungsverfahren verfolgt der Gesetzentwurf neben der Anpassung an geänderte Vorschriften des Raumordnungsgesetzes auch eine Harmonisierung mit den für das Raumordnungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zum Zweiten geht es um die Neuverankerung von bewährtem niedersächsischen Abweichungsrecht gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG, dessen Anwendung ansonsten mit Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des Raumordnungsgesetzes nicht mehr zulässig wäre. Dieser Aspekt begründet zugleich die zeitliche Eilbedürftigkeit des Verfahrens. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils später verkündete Gesetz vor. Dies führt dazu, dass durch das neuere Bundesrecht einige landesrechtliche Regelungen (insbesondere Planungs- und Verfahrenserleichterungen) verdrängt werden, die sich in der niedersächsischen Planungspraxis bewährt haben und deshalb beibehalten werden sollen. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern zu ermöglichen, innerhalb dieser Zeitspanne abweichendes Landesrecht zu erlassen und so eine lückenlose Fortführung bewährter landesrechtlicher Verfahrensweisen zu gewährleisten. Die Änderung des Raumordnungsgesetzes ist am ... [Datum wird nachgetragen] 2017 verkündet worden und tritt am ... [Datum wird nachgetragen] 2017 in Kraft. Die Abweichungsgesetzgebung soll allein aus den vorgenannten formalen Gründen erfolgen, der Gesetzentwurf enthält daher keine inhaltlichen Veränderungen der betroffenen Normen.

Zum Dritten soll die Verordnungsermächtigung für Planzeichen im niedersächsischen Raumordnungsrecht neu gefasst werden, um - nur im Bedarfsfall - neben der Art der Darstellung von Planzeichen auch deren Inhalt vereinheitlichen zu können. Rechtsformal anerkannte Planzeichen bewirken Arbeitserleichterungen insbesondere für die kommunale Ebene bei der Planerstellung. Die rechtsformale Zuordnung von Planzeichen zu bestimmten Planinhalten erleichtert im Übrigen einen standardisierten Austausch von Planungsdaten zwischen unterschiedlichen Stellen und kann so zur Erfüllung europarechtlicher Umweltinformationsverpflichtungen beitragen, vergleiche Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) - ABl. EU Nr. L 108 S. 1,

die insbesondere zum Austausch umweltrelevanter Daten aufzubauen ist. Dies könnte die Träger der Regionalplanung auch bei der Erfüllung der im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz normierten Anforderungen an einen standardisierten interoperablen Geodaten austausch im Bereich der Raumordnung unterstützen.

Schließlich wird der Gesetzentwurf um eine Bestimmung zur Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden nach § 171 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ergänzt. Die eindeutige Zuweisung zu den Ämtern für regionale Landesentwicklung (obere Landesplanungsbehörden) war im letzten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes im Jahr 2014 versäumt worden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Regelungen ist rein redaktioneller Art und stellt sicher, dass die das Raumordnungsgesetz ergänzenden Regelungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in sich stimmig sind und mit den bundesgesetzlichen Regelungen ineinandergreifen. Neue inhaltliche Anforderungen für raumordnerische Verfahren werden damit nicht begründet. Es sind insoweit keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange des Landes oder kommunale Regionalplanungsträger ersichtlich.

Die Setzung von Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz in § 5 Abs. 1 und 2 NROG dient lediglich der Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage und damit des Status Quo. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergeben sich keine weiteren Auswirkungen für die Regionalplanungsträger und kein Mehraufwand.

Vergleichbares gilt für die erneute Verankerung von Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz in § 6 Abs. 2 NROG. Dass von den dort - abweichend vom Raumordnungsgesetz - normierten Verfahrenserleichterungen bei geringfügiger Änderung von Raumordnungsplänen Festlegungen für den Meeresbereich ausgenommen wurden, stellt eine Neuerung dar. Diese ist jedoch durch höherrangiges Recht bedingt, da die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. EU Nr. L 257 S. 135), deren verfahrensrechtliche Anforderungen im Raumordnungsgesetz umgesetzt wurden, hierfür keine Verfahrenserleichterungen ermöglicht. Wesentliche Erschwernisse für die Raumordnung im Küstenmeer, die in der Zuständigkeit des Landes liegt, sind dadurch nicht zu befürchten.

Die in § 12 NROG vorgesehene Setzung von Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz erfolgt erstmalig. Sie trägt jedoch nur dazu bei, die bisher gegebenen Verfahrenserleichterungen bei Raumordnungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben erneut zu gewährleisten. Infolge Änderungen des Bundesrechts wären diese Vereinfachungen ohne niedersächsisches Abweichungsrecht nicht mehr in vollem Umfang gegeben. Auch insoweit gehen von dem Gesetzentwurf keine nachteiligen Folgen aus, sondern es wird sichergestellt, dass sich der Verwaltungsaufwand der Landesplanungsbehörden nicht erhöht.

Die geringfügige Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 8 NROG schafft lediglich eine Regelungsoption für den Bedarfsfall. Rechtsformal anerkannte Planzeichen, die bestimmten Planinhalten zugeordnet sind, würden eine Arbeitserleichterung insbesondere für die kommunale Ebene sowohl bei der Planerstellung als auch bei der Erfüllung von Umweltinformationsverpflichtungen sowie bei der Erfüllung der Anforderungen an einen standardisierten interoperablen Geodaten austausch im Bereich der Raumordnung bedeuten. Insoweit wirkt sich das Gesetz im Fall einer Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung positiv aus.

Die Ausübung der Fachaufsicht durch die Ämter für regionale Landesentwicklung war bereits mit ihrer Gründung vorgesehen und wird seitdem auch so praktiziert. Ihre Auswirkungen sind bereits im früheren Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung der Aufgaben auf die Ämter für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörde einbezogen worden. In diesem Verfahren wird lediglich die damals unterbliebene ausdrückliche Regelung der Fachaufsicht im Niedersächsi-

schen Raumordnungsgesetz nachgeholt. Insofern sind keine weiteren, nachteiligen Auswirkungen gegeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das Gesetz dient vorwiegend der Anpassung von Landesrecht an das neu gefasste Raumordnungsgesetz des Bundes und erhält ansonsten alle relevanten Regelungen aufrecht. Hierdurch sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den ländlichen Raum zu erwarten. Im Übrigen dienen die Regelungen der Optimierung der Rahmenbedingungen für die Landes- und Regionalentwicklung und von raumordnungsrechtlichen Verfahren. Insoweit wirkt sich das Gesetz positiv aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Die Regelungen sind gleichstellungs- und familienpolitisch sowie in ihren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ohne Bedeutung.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen und andere finanzielle Folgen

Der Gesetzentwurf ist aller Voraussicht nach für den Landeshaushalt und für die Haushalte kommunaler Regionalplanungsträger kostenneutral.

Die vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes sind im Wesentlichen redaktioneller Natur und dienen der Rechtsbereinigung sowie der Bestätigung bereits bestehender niedersächsischer Regelungen. Es werden keine neuen raumordnungsrechtlichen Instrumente geschaffen und gegenüber der aktuellen Rechtslage keine Verfahrenerschwernisse begründet. Die Abweichungsgesetzgebung zielt vor allem auf die Beibehaltung von Verfahrenserleichterungen.

Das Inkrafttreten der Regelungen des Raumordnungsgesetzes (des Bundes) über die Regionalplanung hätte - ohne Änderung niedersächsischer Regelungen - die kreisfreien Städte, die in Niedersachsen Träger der Regionalplanung sind, zur Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme verpflichtet und im Einzelfall Mehrkosten für die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven sowie die ihnen gleichgestellte Stadt Göttingen verursachen können. Durch die vorgesehene, vom Bundesrecht abweichende Gesetzesregelung in § 5 NROG wird den kreisfreien Städten wie im früheren Landesrecht die Möglichkeit eingeräumt, die Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms nicht als zwingende Aufgabe wahrnehmen zu müssen.

Die geringfügige Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 8 NROG erstreckt sich nur auf die zusätzliche Legaldefinition von Planzeichen; die Regelung ihrer Darstellungsform erfolgt bereits nach jetziger Rechtslage. Im Fall einer späteren Nutzung der Verordnungsermächtigung würde hierdurch für das Ordnungsverfahren in geringem Umfang Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung und die im Aufstellungsverfahren zu beteiligenden Regionalplanungsträger entstehen. Demgegenüber steht aber eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, der ansonsten durch einzelfallbezogene Abstimmungsprozesse zu den Planzeichen und ihren Inhalten bei der Aufstellung und Änderung Regionaler Raumordnungsprogramme oder im Zusammenhang mit Datenbereitstellung und -austausch entsteht. Die geplante Änderung der Verordnungsermächtigung führt daher im Ergebnis zu keinen finanziellen Mehrbelastungen.

Da sich aus dem Gesetzentwurf keine Mehrkosten für die Durchführung raumordnungsrechtlicher Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches ergeben, greifen die konnexitätsrechtlichen Regelungen des Artikels 57 der Niedersächsischen Verfassung nicht.

VI. Ergebnis der Anhörungen

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 21. März 2017 den Entwurf des Gesetzes zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Verbände und Kammern (Unternehmerverbände Niedersachsen, Landvolk Niedersachsen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsische Industrie- und Handelskammern, Vereini-

gung der Handwerkskammern) sowie die landesweit anerkannten Naturschutzvereine. Äußerungen sind von folgenden Stellen eingegangen:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen
- Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) für den
 - Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.
 - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.
 - Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
- Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV)
- Stadt Göttingen.

Grundlegende Bedenken gegen den Gesetzentwurf wurden nicht geäußert. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen wurde mitgeteilt, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes dortige Belange nicht signifikant berührt werden. Die Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen halten die geplanten Änderungen für nachvollziehbar und erwarten keine nachteiligen Auswirkungen.

Die Stärkung der Bedeutung elektronischer Beteiligungsformen in § 3 Abs. 2 wird von IHKN begrüßt. Von den durch das LabüN vertretenen Naturschutzvereinigungen wird sogar die ausschließliche elektronische Beteiligung sowohl bei Raumordnungsplänen als auch im Raumordnungsverfahren gewünscht.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Nutzung verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnologien wichtig, um Beteiligungsverfahren zügig, bürgernah und möglichst ressourcenschonend durchführen zu können. Durch die vorgesehenen Soll-Vorschriften wird dieses Ziel angemessen erreicht. Die Stellungnahme wurde jedoch zum Anlass genommen, den Sprachgebrauch in § 3 Abs. 2 besser an elektronische Kommunikationsformen anzupassen. Im Einzelnen wird zum Umgang mit den Anregungen auf die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Begründung der einzelnen Normen in Teil B verwiesen.

Das LabüN regt an, in § 3 Abs. 2 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu Raumordnungsplänen zu regeln und diese an den Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) zu einem zweistufigen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu orientieren.

Seitens der Landesregierung wird kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen, da das raumordnungsrechtliche Verfahren bereits ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vorsieht. Eine frühzeitige Beteiligung vor der Erarbeitung des Entwurfs eines Raumordnungsplans ist bereits durch § 9 Abs. 1 ROG n. F. in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NROG gewährleistet. Danach erfolgt eine Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten, zu denen planungsrelevante Hinweise frühzeitig vorgebracht werden können. Im Übrigen wird auf die Einzelbegründung zur Änderung des § 3 in Teil B Bezug genommen.

Die AGKSV sowie das Landvolk Niedersachsen haben zur Streichung des § 3 Abs. 4 NROG (Ausschluss verspäteter Stellungnahmen) und dem Verweis auf Bundesrecht eine erneute Prüfung erbeten, ob nicht der bisherige Satz 2 („Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“) beibehalten werden könne. Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie regt an, die bisherige landesrechtliche Regelung vollständig beizubehalten und das Bundesrecht insofern zu ersetzen.

Aus Sicht der Landesregierung fördert die - nunmehr in vielen einschlägigen Planungs- und Verfahrensgesetzen des Bundes eingeführte - sachgerechte Präklusionsregel den zügigen Fortgang und Abschluss raumordnerischer Planungen. Die Anforderungen an effektiven Rechtsschutz sind gewahrt. Die Präklusionsregelung des Bundes gilt nur für das Planungsverfahren; die Geltendmachung von Belangen im gerichtlichen Verfahren - auch wenn sie verspätet vorgetragen sein sollten - bleibt daher möglich.

Aus normsystematischen Gründen soll die vollständige Streichung des § 3 Abs. 4 NROG beibehalten werden, da § 3 ausschließlich Verfahrensfragen enthält. Soweit der bisherige Satz 2 bestimmte, unter welchen Voraussetzungen verspätet vorgetragene Belange gleichwohl zu berücksichtigen sind, betrifft dies keine Verfahrensfrage, sondern die inhaltliche Frage einer ordnungsgemäßen Abwägung. Die Pflicht zur Berücksichtigung von Belangen, die für die Rechtmäßigkeit der Planung von Bedeutung sind, ist ausdrücklich in § 7 Abs. 2 ROG geregelt und bedarf keiner nachrichtlichen landesgesetzlichen Wiederholung. Den vorgebrachten Anliegen einer diesbezüglichen Klarstellung wird durch Erläuterungen in der Gesetzesbegründung und bei Bedarf über nähere Erläuterung in den Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen werden.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie befürchtet ferner, dass mit der Streichung des § 3 Abs. 6 verbunden sei, dass bei Änderung eines Planentwurfs keine erneute Beteiligung von Verbänden mehr vorgesehen sei.

Diese Befürchtung ist unzutreffend. § 9 ROG regelt eindeutig, dass auch bei Änderung des Planentwurfs alle betroffenen öffentlichen Stellen und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass Verbände und Vereinigungen wie öffentliche Stellen zu beteiligen sind; dies gilt nicht nur für die erstmalige Beteiligung, sondern auch in ergänzenden Beteiligungsverfahren.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie stellt ferner Verständnisfragen zum Teilplanverbot bei Regionalen Raumordnungsprogrammen (§ 5 Abs. 1) im Verhältnis zu der Option, Teile eines Regionalen Raumordnungsprogramms zu ändern (unveränderter § 6 Abs. 1). Diese Fragen bedürfen keiner Behandlung in diesem Verfahren, sondern lassen sich aufgrund der früheren Gesetzesbegründungen zum Entstehen der Normen beantworten.

Die Stadt Göttingen begrüßt die Anpassung des Gesetzes, insbesondere des § 5 Abs. 2 NROG (Planungserleichterung für kreisfreie Städte).

Die AGKSV akzeptiert die in § 5 Abs. 8 NROG beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung (wodurch der Landesregierung die Möglichkeit gegeben wird, Vorschriften über die Darstellung des Planinhaltes, insbesondere über die zu verwendeten Planzeichen und ihre Bedeutung festzulegen), sofern der bisherige Mitwirkungsgrad bzw. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger der Regionalplanung durch die spitzenverbandliche Vertretung beibehalten bleibt. Zudem müssten weiterhin hinreichende Spielräume zur Ausgestaltung für die Träger der Regionalplanung verbleiben und der eigene Wirkungskreis gewahrt bleiben. Kosten einer etwaigen Vereinheitlichung, insbesondere technischer Art, seien vom Land zu tragen. Die AGKSV sieht auch mögliche Vorteile, diese dürften aber jedenfalls nicht das Handeln im eigenen Wirkungskreis beschränken.

Die üblichen Mitwirkungs- und Stellungnahmemöglichkeiten würden bei einer Nutzung der erweiterten Verordnungsermächtigung in vollem Umfang gewahrt. Durch Artikel 57 Abs. 6 Niedersächsische Verfassung und durch § 31 GGO wird die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände im Verordnungsverfahren gewährleistet und wird von der Landesregierung auch in der Sache für unverzichtbar gehalten. Über die genaue Ausgestaltung der Verordnungsinhalte wäre zu gegebener Zeit unter Mitwirkung der Betroffenen zu entscheiden, sodass die Belange der betroffenen Stellen angemessen einfließen würden.

Eine auf § 5 Abs. 8 gestützte Planzeichenverordnung kann nicht reglementieren, welche Planungen Regionalplanungsträger verfolgen dürfen oder nicht; insoweit wären damit keine Eingriffe in den eigenen Wirkungskreis der Kommunen verbunden. Eine Planzeichenverordnung würde nur als Basis für einen standardisierten Datenaustausch - der in der Sache bereits nach anderen bestehenden Rechtsvorschriften verpflichtend ist - dafür sorgen, dass nicht gleiche Planzeichen für

unterschiedliche Planungsinhalte verwendet werden und unterschiedlich definiert und interpretiert werden bzw. dass vergleichbare Planungen verschiedener Planungsträger auch mittels gleichartiger Planzeichen vermittelt werden.

Da standardisierte Datendienste bereits aufgrund bestehender Vorschriften von den Planungsträgern aufzubauen sind, würde eine etwaige Verordnung zu Planzeichen der Raumordnung keine nennenswerten neuen technischen Anforderungen bedeuten. Dem in der ersten Umsetzungsphase voraussichtlich entstehenden Verwaltungsaufwand stehen andererseits auch Entlastungseffekte gegenüber. Derzeit sind daher keine durch eine Änderung des § 5 Abs. 8 NROG bedingten Kostenfolgen erkennbar, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und gegebenenfalls Ansprüche nach Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung auslösen könnten. Ungeachtet dessen würden im Falle der Erarbeitung einer auf § 5 Abs. 8 gestützten Verordnung zu gegebener Zeit etwaige Kostenauswirkungen geprüft.

Zu den Vorschriften über das Raumordnungsverfahren (§ 10) regt das LabÜN verschiedene Änderungen an: Aufnahme einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, einer verpflichtenden Prüfung des Bedarfs für ein Vorhaben und der Null-Variante sowie der Finanzierung von Machbarkeitsstudien für Alternativen.

Seitens der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass der Auftrag der Raumordnung (§ 1 ROG) und der Prüfungsumfang des Raumordnungsverfahrens (§ 15 ROG) durch das Bundesrecht bestimmt und begrenzt wird. Hierdurch ist eine Prüfung des Bedarfs oder der Nichterforderlichkeit von Vorhaben nicht gedeckt. Raumordnungsverfahren sind vorgelagerte Verfahren für die Zulassung von konkreten Vorhaben. Einem Vorhabenträger kann die Verwirklichung eines Vorhabens nicht aus allgemeinen Erwägungen über dessen Bedarf oder Sachdienlichkeit, sondern nur aufgrund konkreter entgegenstehender Erfordernisse der Raumordnung oder fachrechtlicher Bestimmungen verwehrt werden. Die Null-Variante stellt in aller Regel keine „ernsthaft in Betracht kommende Alternative“ im Sinne des Bundesrechts dar. Den Vorschlägen bezüglich der generellen Ermittlung des Bedarfs für ein Vorhaben und der Bewertung einer Null-Variante (im Sinne eines fehlenden Bedarfs) kann daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Die Kosten von Unterlagen hat der Vorhabenträger zu tragen; Vorschriften zur Vorlage bestimmter Unterlagen müssen daher stets die Angemessenheit für den Vorhabenträger sicherstellen. Ein Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, die bestmögliche Vorhabenrealisierung zu wählen, sodass Machbarkeitsstudien für Alternativen nicht generell gesetzlich gefordert werden können.

Im Übrigen teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Raumordnungsverfahren ein geeignetes Instrument zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über raumbedeutsame Vorhaben ist, weil es dem Zulassungsverfahren zeitlich vorgelagert ist. Nach Auffassung der Landesregierung erfüllt das Raumordnungsverfahren diese Funktion aber schon in der derzeitigen gesetzlichen Verfahrensgestaltung. Es bleibt unbenommen, nach fachplanerischer Entscheidung zusätzliche Informationsveranstaltungen in Anlehnung an die Regelung des § 25 Abs. 3 VwVfG vorzunehmen. Einer weiteren Regelung im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz bedarf es dafür nicht.

Im Einzelnen wird zu der Behandlung der vorstehend dargestellten Anhörungsergebnisse auf die Erläuterungen in Teil B der Begründung Bezug genommen.

Weitere Anregungen des LabÜN beziehen sich auf eine Änderung von Normen, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind und zu denen es daher keine Einzelbegründung in Teil B gibt. Diese sind nachfolgend dargestellt.

Ergänzung des § 2 NROG:

Es wurde vorgetragen, dass sowohl im Raumordnungsgesetz als auch im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz ein Grundsatz zur Umsetzung der diversen, auf verschiedenen politischen Ebenen beschlossenen Biodiversitätsstrategien (z. B. des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt) fehle, um die wertvollen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, ihre weitere Zerstörung und Zerschneidung zu vermeiden sowie sie wieder herzustellen und zu vernetzen. Insbesondere im Kontext der Raumnutzung für die Energiewende und andere Infrastrukturvorhaben sei ein entsprechender Grundsatz dringend notwendig.

Aus Sicht der Landesregierung wird kein Bedarf für eine ergänzende Regelung im § 2 NROG „Grundsätze der Raumordnung“ gesehen, da es - entgegen der Annahme der Naturschutzvereinigungen - bereits umfassende bundesgesetzliche Grundsätze der Raumordnung zum Schutz der Umwelt, insbesondere auch zur Entwicklung und Sicherung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gibt. Die bestehende Regelung wurde in Satz 2 im Zuge der ROG-Novellierung 2017 ausdrücklich noch um den Aspekt des Schutzes der biologischen Vielfalt ergänzt. Auch Aspekte der Vernetzung von Lebensräumen sind bereits seit langem in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG enthalten, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. In Konkretisierung dieses gesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung wurden beispielsweise im Zuge der letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms auch raumordnerische Festlegungen mit Blick auf den Aufbau eines Biotopverbundes in Niedersachsen getroffen, die auf regionalplanerischer Ebene weiter umzusetzen sind.

Ergänzung des § 8 NROG:

Das LabÜN hat die Auffassung geäußert, dass Zielabweichungsverfahren derzeit intransparent ablaufen und es systemwidrig sei, für die Aufstellung eines Ziels (vermittelt über die Aufstellung eines Raumordnungsplans) eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, die Abweichung von einem Ziel jedoch gleichwohl „im Verborgenen“ vornehmen zu können. Daher sei im Zielabweichungsverfahren zumindest eine Beteiligung der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f NROG Aufgezählten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzusehen.

Aus Sicht der Landesregierung ist die unterschiedliche Ausgestaltung der genannten Verfahren sachlich gerechtfertigt und rechtlich erforderlich. Bei dem Erlass eines Raumordnungsplans handelt es sich um Rechtssetzung. Die Aufstellung eines Ziels ist - ebenso wie die Änderung oder vollständige Aufhebung eines Ziels - in den gesamtplanerischen Prozess der Raumplanung mit einer umfassenden Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden, weil hierfür eine überörtliche und fachübergreifende Abwägung aller raumbedeutsamen Belange erforderlich ist. Bei der Entscheidung über eine Zielabweichung im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG handelt es sich aber gerade nicht um Rechtsetzung durch einen Planungsträger, sondern um schlichte Rechtsanwendung durch eine Verwaltungsbehörde. In Rede steht nicht die generelle planerische Aufhebung eines Ziels, sondern lediglich um eine Einzelfallentscheidung anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien, ob es für ein atypisch gelagertes Einzelvorhaben geboten ist, von dem Ziel abzuweichen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei derartigen Verwaltungsentscheidungen ist dem deutschen Rechtssystem fremd.

Im Übrigen werden die bundesgesetzlichen Vorschriften für Zielabweichungsverfahren, die gar keine Beteiligung anderer Stellen vorsehen, durch § 8 NROG bereits ergänzt. Die Entscheidung, von einem Ziel der Raumordnung im Einzelfall abzuweichen, ist in Niedersachsen nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden möglich. Diese Verfahrensausgestaltung hat sich in der Vergangenheit bewährt; Bedarf für eine weitergehende Änderung wird nicht gesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die einzelnen Änderungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3):

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und den Buchstaben b und f:

Die Änderungen von § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 7 unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa sowie unter den Buchstaben b und f dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisungen an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabÜN regt im Namen des BUND, LBU, NABU und NVN an, § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht nur redaktionell an das Raumordnungsgesetz anzupassen, sondern eine qualitativ andere Ausgestaltung

der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu regeln. Bisher habe die Verwendung des Wortes „frühzeitig“ in den neuen Beteiligungsvorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG und im bestehenden § 3 Abs. 2 Satz 1 NROG zur Aufstellung von Raumordnungsplänen allein symbolischen Charakter. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sollte stattdessen durch ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gewährleistet werden, das an die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung der Bauleitplanung anzulehnen sei. In der ersten Stufe sei die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, mögliche Planungsvarianten zur Neugestaltung oder Entwicklung eines Planungsgebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. In der zweiten Stufe seien der Entwurf des Raumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht den öffentlichen Stellen, Vereinigungen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bei der Forderung des LabüN wird verkannt, dass es mit § 3 Abs. 1 NROG bereits eine Regelung zu einer vorgezogenen Beteiligungsphase vor der Ausarbeitung des eigentlichen Planentwurfs gibt, nämlich in Form einer öffentlichen Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten. Darin wird frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und es wird Gelegenheit eingeräumt, erste planungsrelevante Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs eines Raumordnungsplans vorzubringen. Dieser frühe Verfahrensschritt ist nunmehr auch im neuen § 9 Abs. 1 ROG abgebildet. Insoweit ist - im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben - das Anliegen der vom LabüN vertretenen Naturschutzvereinigungen schon im Raumordnungsrecht berücksichtigt. Lediglich eine Erörterung der Stellungnahmen zu den allgemeinen Planungsabsichten ist nicht vorgesehen, sondern nach Ausarbeitung des Entwurfs des Raumordnungsplans wird sofort das umfassende Verfahren zur Beteiligung öffentlichen Stellen sowie von Vereinigungen, Verbänden und der breiten Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 2 bis 4 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ff NROG angeschlossen.

Da das im Raumordnungsgesetz und im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz geregelte Verfahren grundsätzlich schon eine erste, frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung in der Phase vor der Ausarbeitung der Planunterlagen und eine zweite Beteiligung zu den ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen (sowie etwaige ergänzende Beteiligungen bei wesentlichen Änderungen der Entwurfsunterlagen) vorsieht, wird seitens der Landesregierung in der Sache kein Bedarf für ergänzende Verfahrensvorschriften im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz gesehen. Im Übrigen lassen sich die Anforderungen aus der Bauleitplanung angesichts der sehr unterschiedlichen Planungsraumgrößen und dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad von Bauleitplanung und Raumordnungsplanung nicht ohne Weiteres auf den Bereich der Raumordnung übertragen.

Auf Anregungen des LabüN zur inhaltlichen Ergänzung von § 3 Abs. 3 zur verstärkten Nutzung elektronischer Kommunikation wird im Zusammenhang mit ähnlich gelagerten Anregungen zu § 3 Abs. 2 weiter unten im Kontext der Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb und cc eingegangen.

Das LabüN regt ferner an bei Änderung des § 3 Abs. 7 - laut Gesetzentwurf künftig § 3 Abs. 5 - ergänzend eine Bestimmung zur dauerhaften Bereitstellung wirksamer Raumordnungspläne im Internet zu schaffen. Dadurch könne sich die interessierte Öffentlichkeit nach ihrem Bedarf über die bestehenden Planungswerke der Raumordnung informieren, ohne dafür eine Behörde aufsuchen zu müssen. Eine bürgernahe Verwaltung sollte diese Möglichkeiten nutzen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es gesetzlich genügt, die rechtlich erforderlichen Mindeststandards zu regeln, die sich für Raumordnungspläne zunehmend auch aus europäischen Vorgaben ergeben. Diese Anforderungen sind erfüllt. Weitergehende Handhabungen sind zulässig, sollen aber aufgrund des mit der Bereitstellung auch stets verbundenen Mehraufwands, insbesondere für kommunale Stellen, nicht vorgegeben werden. In Bezug auf das Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt vom Land ohnehin schon eine dauerhafte Bereitstellung im Internet, sodass diesbezüglich für einer Regelung kein Bedarf besteht. Eventuelle weitergehende gesetzliche Regelungen sollen erst im Zusammenhang mit der Intention erwogen werden, Pläne aller Art über zentrale Internetportale bereit zu stellen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb und cc:

Die Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 3 dient der Anpassung der bisher im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz enthaltenen Kann-Vorschrift zur Bereitstellung von Entwurfsunterlagen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen im Internet an die Soll-Vorschrift im neuen § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG, wonach es nun der Regelfall sein soll, elektronische Informationstechnologien ergänzend zu nutzen. Die Änderung entspricht insoweit auch der von der Landesregierung verfolgten E-Government- und Digitalisierungsstrategie. Die aufgrund der Verbandsanhörung vorgesehene Anpassung in § 3 Abs. 2 Satz 2 trägt dem Sprachgebrauch bei Nutzung elektronischer Kommunikation Rechnung.

Ergebnis der Anhörung:

Die Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen begrüßen, dass die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen elektronisch und über das Internet erfolgen soll. Das sei vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung sinnvoll.

Das LabüN regt im Namen des BUND, LBU, NABU und NVN an, die bisherige Kann-Vorschrift in § 3 Abs. 2 Satz 3 zur ergänzenden Nutzung elektronischer Informationstechnologien nicht nur in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, sondern in eine Ist-Bestimmung. Das LabüN hält auch bei § 3 Abs. 3 die Beschränkung auf eine redaktionelle Anpassung an das Raumordnungsgesetz nicht für ausreichend und regt hierzu ebenfalls an, das Ermessen der Behörden hinsichtlich der Nutzung elektronischer Informationstechnologien auf Null zu reduzieren.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Nutzung verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnologien für ein zeitgemäßes Verwaltungshandeln selbstverständlich ist. Auch die verfahrensführenden Behörden haben ein eigenes Interesse daran, Beteiligungsverfahren möglichst ressourcenschonend und zügig durchführen zu können, wozu elektronische Kommunikationsformen beitragen. In diesem Sinne bestimmt die vorgesehene Soll-Vorschrift dieses auch gerade als Regelfall. Wenn in begründeten Ausnahmefällen eine ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien nicht möglich oder unzumutbar ist (etwa wenn die technische Ausstattung einer Behörde durch einen Katastrophenfall nicht in Betrieb ist, im Fall einer länger dauernden technischen Umrüstung o. Ä.), soll es aber auch möglich bleiben, Beteiligungsverfahren nur „konventionell“ papiergebunden durchzuführen, ohne dass dies einen Verfahrensfehler darstellt. Zudem soll eine Umsetzung der ROG-Regelung hier auch deshalb auf eine 1:1-Umsetzung beschränkt bleiben, um die Organisationshoheit der neben dem Land betroffenen kommunalen Regionalplanungsträger nicht unnötig zu beschränken. Die Anregung des LabüN wird daher derzeit nicht aufgegriffen. Allerdings wird die Anregung des LabüN zum Anlass genommen, um den Soll-Charakter der elektronischen Beteiligung noch stärker zu betonen. Hierzu wurden die Sätze 1 bis 3 geringfügig redaktionell geändert und sprachlich stärker auf die (elektronische) „Übermittlung“ der Unterlagen statt auf ihre (papiergebundene) „Übersendung“ bezogen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd und Buchstabe c:

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2 um einen neuen Satz 5 unter Buchstabe a Doppelbuchst. dd ist eine Folge der im neuen § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG vorgesehenen Präklusionsregelung zum Ausschluss aller nicht fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen. Da das Raumordnungsgesetz im Gegensatz zur Öffentlichkeitsbeteiligung die einzelnen Schritte der Beteiligung öffentlicher Stellen nicht näher regelt, sieht es nur in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen einen Hinweis auf die Präklusion vor. Eine eventuelle weitergehende Information der Behörden lässt es ungeregt. In § 3 Abs. 2 NROG ist in einem neuen Satz 5 eine ergänzende Regelung für die entsprechende zusätzliche Information zur Präklusion im Anschreiben an die gesondert beteiligten öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen erforderlich.

Die Änderung unter Buchstabe c betrifft die Streichung der bislang in § 3 Abs. 4 NROG enthaltenen Präklusionsregelung. Der bisherige Absatz 4 Satz 1 kann entfallen, weil die Ausschlusswirkung als solche in Bezug auf alle nicht fristgerechten Stellungnahmen (also sowohl solche aus der Öffentlichkeit als auch die der öffentlichen Stellen und etwaiger gesondert angeschriebener Verbände etc.) nun bereits in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG geregelt ist. Absatz 4 Satz 2 ist verzichtbar, weil er nur klarstellenden Charakter hat. Dass bei Aufstellung eines Raumordnungsplans alle erkenn-

baren öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen werden müssen, ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 2 ROG; die Präklusionsvorschrift befreit den Planungsträger von dieser Rechtsverpflichtung nicht, sondern Abwägungsfehler werden nur nach Maßgabe des § 11 ROG unbeachtlich.

Ergebnis der Anhörung:

Die AGKSV hat eine erneute Prüfung erbeten, ob nicht der bisherige Satz 2 des § 3 Abs. 4 („Dies gilt nicht, soweit die vorgebrachten Belange dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind.“) beibehalten werden könne, da in § 9 ROG n.F. keine vergleichbare Aussage enthalten sei.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. begrüßt, dass gesetzlich eine Hinweispflicht auf die Ausschlussfrist für Stellungnahmen im neuen § 3 Abs. 2 Satz 5 normiert wurde. Allerdings bestehen Bedenken gegen die ersatzlose Streichung des bisherigen § 3 Abs. 4 NROG, weil damit den für die Planung zuständigen Behörden der Ermessensspielraum genommen werde, Stellungnahmen ausnahmsweise auch nach Ablauf einer gesetzten Frist anzunehmen. Atypische Situationen, in denen eine Berücksichtigung trotz Fristversäumnis sinnvoll wäre, seien nicht auszuschließen. Es sollte daher weiterhin eine Ermessensregelung in das Gesetz aufgenommen werden, die es der entsprechenden Behörde erlaubt, bei Fristversäumnis in Ausnahmefällen von dem Ausschluss der Stellungnahme abzusehen.

Seitens des Landvolks Niedersachsen Landesbauernverband e. V. bestehen grundlegende Bedenken gegen eine Streichung der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 4 Satz 2. Dieser stelle klar, wann die Präklusion gerechtfertigt und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sogar erforderlich sei, um die Rechtmäßigkeit der Planung und einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Das LabÜN äußert im Namen des BUND, LBU, NABU und NVN Bedenken gegen die in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG-neu nach einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az. C-137/14) eingeführte Präklusionsvorschrift und der Anpassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes an diese Vorschrift. Es wird angeregt die betreffende ROG-Vorschrift für nicht anwendbar zu erklären und den geplanten neuen § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Aus Sicht der Landesregierung fördert die - nunmehr in allen einschlägigen Planungs- und Verfahrensgesetzen des Bundes eingeführte - sachgerechte Präklusionsregel den zügigen Fortgang und Abschluss raumordnerischer Planungen. Die Anforderungen an effektiven Rechtsschutz sind gewahrt. Die Präklusionsregelung des Bundes gilt nur für das Planungsverfahren; die Geltendmachung von Belangen im gerichtlichen Verfahren - auch wenn sie verspätet vorgetragen sein sollten - bleibt daher möglich. Ein Verweis auf dieses Bundesrecht anstelle einer eigenen landesrechtlichen Regelung ist daher - auch im Interesse eines einfacheren Rechtsverständnisses sowie der Einheitlichkeit der Rechtsordnung - zu bevorzugen.

Aus Sicht der Landesregierung sind die Fallkonstellationen, in denen eine Auseinandersetzung auch mit verspätet abgegebenen Stellungnahmen geboten ist, nur die bisher in § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG genannten, nämlich wenn die vorgebrachten Belange bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich systematisch nicht um eine Frage der Präklusion, sondern um die inhaltliche Frage einer ordnungsgemäßen Abwägung, deren Anforderungen abschließend im Bundesrecht normiert sind. Die Pflicht zur Berücksichtigung von Belangen, die für die Rechtmäßigkeit der Planung von Bedeutung sind, ist ausdrücklich in § 7 Abs. 2 ROG geregelt und bedarf keiner nachrichtlichen landesgesetzlichen Wiederholung. Den vorgebrachten Anliegen einer Klarstellung, dass auch verspätet vorgetragene Belange für eine ordnungsgemäße Abwägung von Bedeutung sind, kann bei Bedarf anstelle einer nachrichtlichen gesetzlichen Wiederholung besser über eine nähere Erläuterung in den Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung unter Buchstabe e betrifft die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 6 NROG, der Regelungen zur Verfahrensvereinfachung für erneute Beteiligungsverfahren nach Änderungen des

Planentwurfs beinhaltete. Die landesrechtlichen Regelungen in den Sätzen 1 und 2 sind aufgrund inhaltsgleichen Bundesrechts nicht mehr erforderlich. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG bestimmt nunmehr, dass nur noch in Bezug auf die geänderten Teile eine erneute Auslegung und Stellungnahme möglich ist. § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG enthält nunmehr eine bundesrechtliche Ermächtigung zur Fristverkürzung.

§ 3 Abs. 6 Satz 3 mit Hinweis auf andere bundesrechtlich zugelassene Verfahrenserleichterungen hatte nur nachrichtliche Funktion aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Norm im Kontext mit dem Raumordnungsgesetz alter Fassung. Da nunmehr ausschließlich das Raumordnungsgesetz sämtliche Möglichkeiten zur Verfahrenserleichterung im erneuten Beteiligungsverfahren regelt, kann Satz 3 entfallen.

Ergebnis der Anhörung:

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. hat Bedenken gegen die Streichung, weil er befürchtet, dass Verbände nunmehr bei Änderung eines Planentwurfs nicht mehr beteiligt würden.

Diese Befürchtung ist insoweit unbegründet, da die Norm nicht ersatzlos entfällt, sondern nur aufgrund einer vergleichbaren, vorrangigen Norm des Bundes. Die Beteiligung bei Änderungen am Entwurf von Raumordnungsplänen während des jeweiligen Aufstellungsverfahrens ist nunmehr im neuen § 9 Abs. 3 ROG geregelt. Diese bezieht sich nicht nur auf die Beteiligung öffentlicher Stellen, sondern auch auf die Beteiligung der Öffentlichkeit. Verbände und Vereinigungen gehören formal betrachtet zur „organisierten“ Öffentlichkeit, werden also ebenfalls im ergänzenden Beteiligungsprozess berücksichtigt. Die Form einer ergänzenden Beteiligung richtet sich nach § 3 Abs. 2 NROG, der in Satz 2 nach wie vor die Vereinigungen und Verbände explizit erwähnt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. ee und Buchstabe d:

Die weiteren Änderungen des § 3 beziehen sich auf Folgeänderungen in der Nummerierung von Sätzen oder Absätzen der Norm. Buchstabe a Doppelbuchst. ee betrifft in Absatz 2 eine neue Nummerierung des bisherigen Satzes 6 (neu Satz 7) unter Beibehaltung der darin enthaltenen Regelung zur elektronischen Kommunikation. Buchstabe d ändert die Nummerierung des bisherigen Absatzes 5 in Absatz 4 unter Beibehaltung des bisherigen Regelungstextes zur Erörterung von Anregungen und Bedenken.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabÜN regt im Namen des BUND, LBU, NABU und NVN an, den bisherigen Satz 6 des § 3 Abs. 2 nicht als neuen Satz 7 in dieser Norm beizubehalten, sondern ihn zu streichen. Es wird befürchtet, dass sonst eine elektronische Stellungnahme nicht zum Regelfall werden könne.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Möglichkeit zu einer elektronischen Stellungnahme der Regelfall sein sollte und geht davon aus, dass dies in der Praxis auch hinreichend gewährleistet ist. Der fragliche Satz folgt jedoch den landes- und bundesweit üblichen Standards, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente nur zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (so z. B. auch im Verwaltungsverfahrensgesetz „§ 3 a Elektronische Kommunikation“ geregelt). Die „soweit“-Formulierung soll u. a. klarstellen, dass eine Planungsbehörde nicht verpflichtet ist, jedwede Form der elektronischen Kommunikation durch unterschiedlichste Zugangswege (E-Mail, Internet-Beteiligungsplattform, Social media-Portale etc.) für ein Beteiligungsverfahren zu eröffnen, sondern es ihr überlassen bleibt, inwieweit sie dies tut. Eine besondere Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger oder Stellen, die zu Raumordnungsplanungen Stellung nehmen möchten, wird hierin nicht gesehen, zumal Erfahrungen gezeigt haben, dass trotz umfassender elektronischer Zugangsmöglichkeiten diese wenig genutzt und die meisten Stellungnahmen nach wie vor schriftlich abgegeben werden. Eine spätere Anpassung der Norm an künftige technische, rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen kann bei Bedarf zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung unter Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung des § 4 Abs. 1 an den geänderten § 7 Abs. 1 ROG, in dem durch einen neuen Satz klargestellt wurde, dass in Raumordnungsplänen auch Festlegungen mit zeitlicher Befristung oder zur zeitlichen Abfolge von Nutzungen getroffen werden dürfen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen unter Buchstabe b dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisungen in § 4 Abs. 3 an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5):

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 beinhaltet bislang Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz, das auf Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG basiert. Die Abweichungen beziehen sich auf Bestimmungen in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ROG, die im Zuge des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom ... *[Datum wird nachgetragen]* 2017 geändert werden. Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes sind die Änderungen des Raumordnungsgesetzes existent und stellen - unabhängig davon, dass das maßgebliche Gesetz erst später in Kraft tritt - formal neueres Recht gegenüber den früher erlassenen Bestimmungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes dar. Da das neuere Bundesrecht gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG dem früheren Landesrecht vorgeht, würde mit Inkrafttreten der Änderungen des Raumordnungsgesetzes das davon abweichende Landesrecht im § 5 NROG verdrängt und dürfte nicht mehr angewendet werden. Um die Weitergeltung bewährter niedersächsischer Regelungen zu gewährleisten, ist das formale Neusetzen von landesrechtlichem Abweichungsrecht erforderlich.

Zu Buchstabe a:

Die Änderung unter Buchstabe a hat zum Ziel, das bestehende Abweichungsrecht von § 7 Abs. 1 ROG in § 5 Abs. 1 NROG wieder herzustellen, um niedersächsischen Besonderheiten der kleinteiligen Regionalplanung Rechnung zu tragen. Das Raumordnungsgesetz hat die Regelung zu Teilplänen erweitert, indem nunmehr auch bedingte oder befristete Festlegungen möglich sind; hiermit war auch eine Verschiebung der Regelung des Teilplanverbots innerhalb des § 7 Abs. 1 ROG von Satz 2 in Satz 3 verbunden. Um die Weitergeltung bewährter niedersächsischer Regelungen zu gewährleisten, ist das Neusetzen von landesrechtlichem Abweichungsrecht notwendig; hierfür wird in § 5 Abs. 1 NROG nunmehr geregelt, dass von § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG abgewichen wird. Das in der Planungspraxis bewährte Teilplanverbot bei Neuaufstellung von Plänen (siehe LT-Drs. 16/4476) soll inhaltlich unverändert fortgelten.

Ergebnis der Anhörung:

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. hat die Frage aufgeworfen, auf was sich das Wort „Festlegungen“ im Kontext des § 5 Abs. 1 bezieht, da nach dem (unveränderten) Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 NROG die Änderung von Raumordnungsplänen auch in sachlich-fachlichen Teilabschnitten erfolgen könne.

Hierbei handelt es sich um eine Frage zur bereits bestehenden Rechtslage, die nicht in dem aktuellen Gesetzentwurf ihren Ursprung hat. Die Frage bedarf keiner gesetzlichen Regelung, insbesondere keiner Behandlung in diesem Verfahren, sondern lässt sich aufgrund der früheren Gesetzesbegründungen zum Entstehen der Normen beantworten. Erforderlichenfalls kann sie im Rahmen von Verwaltungsvorschriften erläutert werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung unter Buchstabe b soll das bestehende Abweichungsrecht vom Raumordnungsgesetz in § 5 Abs. 2 NROG wieder herstellen, um Planungserleichterungen für kreisfreie Städte als Träger der Regionalplanung weiterhin zu sichern. Die Abweichung bezog sich bisher auf § 8 Abs. 1 ROG, der im Zuge des oben genannten Gesetzes aufgehoben und durch eine vergleichbare Regelung in § 13 Abs. 1 ROG ersetzt wird. Das Raumordnungsgesetz hat die Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung von Regionalplänen formal neu erlassen. Damit würde auch für die

kreisfreien Städte in Niedersachsen die Pflicht bestehen, zusätzlich zum Flächennutzungsplan ein Regionales Raumordnungsprogramm aufstellen zu müssen. Das nach bisherigem Landesrecht bestehende und in der kommunalen Planungspraxis bewährte Wahlrecht (siehe Drs. 16/4476) würde entfallen. Die Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit Neusetzen von Abweichungsrecht von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG ist formal erforderlich, um die Fortgeltung der Inhalte des bisherigen Landesrechts zu gewährleisten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Stadt Göttingen begrüßt die Anpassung des § 5 Abs. 2 NROG ausdrücklich.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung unter Buchstabe c dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung in § 5 Abs. 6 an das geänderte Raumordnungsgesetz, in dem die Vorschriften zur Bekanntmachung von Raumordnungsplänen nun in einem anderen Paragraphen verankert sind.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung unter Buchstabe d betrifft die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 8, die auf das Verfahren zur Aufstellung und Abstimmung der Regionalen Raumordnungsprogramme und die darin enthaltene Darstellung raumordnerischer Festlegungen (Planzeichen) bezogen ist. Die vorgesehene geringfügige Änderung würde es erlauben, im Bedarfsfall durch Verordnung der Landesregierung auch Legaldefinitionen für raumordnerische Planzeichen festzulegen, um die Erfüllung europarechtlicher und u. a. auch im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz normierter Anforderungen an einen standardisierten interoperablen Geodaten austausch im Bereich der Raumordnung unterstützen zu können. Die Vorschriften zum Aufbau einer landes-, bundes- und europaweiten Geodateninfrastruktur sind insbesondere auf eine technische Standardisierung von Daten und Datendiensten ausgerichtet; für einen interoperablen Austausch von Geoinformationen ist jedoch auch von grundlegender Bedeutung, dass bei Darstellung bestimmter Geoinformationen durch bestimmte Signaturen und Planzeichen damit auch stets gleichartige Inhalte verbunden sind. Vorrangig soll es bezüglich der Darstellung regionalplanerischer Festlegungen bei der bisherigen Regelung in Anlage 3 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen einschließlich einer einzelfallbezogenen Abstimmung neuer Planzeichen mit der obersten Landesplanungsbehörde sowie der begleitenden Koordinierung auf regionaler Ebene durch den Niedersächsischen Landkreistag bleiben (Arbeitshilfe mit Empfehlungscharakter). Regionalplanungsträger haben darüber hinaus eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die den Darstellungen Regionaler Raumordnungsprogramme zugrunde liegenden Geodaten und Datendienste fristgerecht interoperabel bereitgestellt werden, soweit sie in den Anwendungsbereich der sogenannten INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) und den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes fallen. Sollte der vorgesehene Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur und der interoperable Austausch von Daten der Raumordnung mittelfristig durch eine nicht ausreichend koordinierte Darstellung gleichartiger Planinhalte behindert werden, kann die erweiterte Verordnungsermächtigung für eine landesweite Definition der inhaltlichen Bedeutung von Planzeichen genutzt werden. Dies könnte auch dazu beitragen, die Regionalplanungsträger von Abstimmungsprozessen zu entlasten.

Die neue Formulierung des § 5 Abs. 8 wurde an den Wortlaut des § 9 a Abs. Nr. 4 des Baugesetzbuchs angelehnt, der eine vergleichbare bundesrechtliche Verordnungsermächtigung für eine Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung ihrer Planinhalte enthält.

Ergebnis der Anhörung:

Die Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen begrüßen, dass die Landesregierung ermächtigt wird, Vorschriften über die Darstellung des Planinhalts bzw. die verwendeten Planzeichen zu bestimmen. Das bewirke eine Vereinheitlichung und könne neben der beschriebenen Anpassung an bundes- und EU-weite Standards vorteilhaft für die tägliche Arbeit der Träger öffentlicher Belange sein.

Die AGKSV akzeptiert die in § 5 Abs. 8 NROG beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung, sofern bisherige Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger der Regionalpla-

nung durch die spitzenverbandliche Vertretung beibehalten und hinreichende Spielräume zur Ausgestaltung für die Träger der Regionalplanung verbleiben. Kosten einer etwaigen Vereinheitlichung, insbesondere technischer Art, seien vom Land zu tragen. Die AGKSV sieht Vorteile, diese dürften aber nicht das Handeln im eigenen Wirkungskreis beschränken.

Durch Artikel 57 Abs. 6 Niedersächsische Verfassung und durch § 31 GGO wird die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände im Ordnungsverfahren gewährleistet. Über die genaue Ausgestaltung der Verordnungsinhalte wäre unter Mitwirkung der betroffenen Stellen zu entscheiden, so dass die Belange der Regionalplanungsträger angemessen einfließen.

Die Wahrung der kommunalen Planungshoheit im eigenen Wirkungskreis wird darüber hinaus durch die klare Begrenzung der Verordnungsermächtigung gewährleistet. Eine auf § 5 Abs. 8 gestützte Planzeichenverordnung kann nicht reglementieren, welche Planungen Regionalplanungsträger verfolgen dürfen. Eine Planzeichenverordnung würde nur dafür sorgen, dass nicht gleiche Planzeichen für unterschiedliche Planungsinhalte verwendet oder unterschiedlich definiert und interpretiert werden bzw. dass vergleichbare Planungen verschiedener Planungsträger auch mittels gleichartiger Planzeichen vermittelt werden.

Damit dient eine solche Planzeichenverordnung zugleich als Basis für einen standardisierten Datenaustausch. Da die hierfür erforderlichen standardisierten Datendienste aufgrund bereits bestehender, nicht-raumordnerischer Vorschriften von den Planungsträgern aufzubauen sind, würde eine etwaige Verordnung zu Planzeichen der Raumordnung keine nennenswerten, neuen technischen Anforderungen bedeuten. Dem in der ersten Umsetzungsphase voraussichtlich entstehen Verwaltungsaufwand stehen zudem auch Entlastungseffekte gegenüber. Derzeit sind daher keine durch eine Änderung des § 5 Abs. 8 NROG bedingten Kostenfolgen erkennbar, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und gegebenenfalls Ansprüche nach Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung auslösen könnten. Ungeachtet dessen würden im Falle der Erarbeitung einer auf § 5 Abs. 8 gestützten Verordnung (in Ergänzung der bereits jetzt auf Grundlage der bisherigen Verordnungsermächtigung in Anlage 3 der LROP-VO enthaltenen Regelungen) zu gegebener Zeit etwaige Kostenauswirkungen wie bei jeder neuen Rechtsnorm geprüft.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Neben der redaktionellen Anpassung von Verweisungen an das geänderte Raumordnungsgesetz stellt die unter Buchstabe a vorgenommene Änderung sicher, dass ein vereinfachtes Verfahren bei geringfügiger Änderung von Raumordnungsplänen nur in solchen Fällen genutzt wird, in denen dies europarechtskonform zulässig ist. Dies ist mit Blick auf die im Raumordnungsgesetz vorgenommene Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung erforderlich. Mit der Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass das im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz vorgesehene vereinfachte Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn sich die Planänderung nicht auf raumordnerische Festlegungen für den Meeresbereich bezieht. Raumordnerische Festlegungen für den Meeresbereich unterfallen dem Anwendungsbereich der oben angegebenen Richtlinie 2014/89/EU, deren Artikel 9 Abs. 1 stets eine Beteiligung der Öffentlichkeit mit Unterrichtung aller interessierten Kreise sowie Anhörung der einschlägigen Interessenträger bzw. Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit in einer frühen Phase der Ausarbeitung maritimer Raumordnungspläne vorsieht. Die vereinfachenden Vorschriften nach § 6 Abs. 2 Satz 2, durch die abweichend vom Raumordnungsgesetz auf eine frühzeitige Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten verzichtet und der Kreis der Beteiligten eingeengt würde, wären im Bereich maritimer Raumordnung nicht europarechtskonform. Daher mussten solche Fälle aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b und c:

Unter den Buchstaben b und c wird für die Fälle, in denen ein vereinfachtes Planänderungsverfahren keinen europarechtlichen Bedenken begegnet, erneut landesgesetzliches Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG von verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes gesetzt. Dies ist notwendig, da das Raumordnungsgesetz keine vergleichbaren

Verfahrenserleichterungen für geringfügige Planänderungen enthält. Das Raumordnungsgesetz hat die Vorschriften über die Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen formal neu erlassen (nunmehr in § 9 ROG statt in § 10 ROG). Insoweit stellt das Bundesrecht neueres Recht dar, das das ältere abweichende Landesrecht des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 3 verdrängt. Um die bisher im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz verankerten Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung inhaltlich wieder herzustellen, ist es formal erforderlich, das bewährte Abweichungsrecht wiederum als neueres Recht gegenüber dem Raumordnungsgesetz zu erlassen (siehe Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

Anders als bisher muss zusätzlich § 6 Abs. 2 Satz 2, der sich bisher nur auf eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 NROG (Einleitung des Verfahrens durch Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten) bezog, nun als Abweichungsrecht auch vom neuen § 9 Abs. 1 ROG (in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG, der klarstellt, dass für Änderungsverfahren auch die Bestimmungen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten) ausgestaltet werden. Die Ergänzung um eine Abweichung von § 9 Abs. 1 ROG ist erforderlich, denn laut Gesetzesbegründung zur Änderung des Raumordnungsgesetzes in BT-Drs.18/10833 S. 44 bezieht sich nunmehr auch der neue § 9 Abs. 1 ROG auf die Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfs. Insofern greift § 3 Abs. 1 NROG mit § 9 Abs. 1 ROG ineinander. Wenn im vereinfachten Planänderungsverfahren diese „frühzeitigen“ Verfahrensschritte entfallen sollen, muss in § 6 Abs. 2 Satz 2 auch die Abweichung von § 9 Abs. 1 ROG mit geregelt werden.

In Satz 3 wird lediglich der Verweis auf den bisherigen § 10 Abs. 1 ROG durch den Verweis auf die Nachfolgeregelung in § 9 Abs. 2 ROG ersetzt und damit das Abweichungsrecht des Landes wieder wie bisher etabliert.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7):

Die Änderung von Verweisungen auf Regelungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa und unter Buchstabe b sind Folgeänderungen der Streichung von Absätzen des § 3.

In der Planerhaltungsvorschrift des § 7 wird damit unverändert ein etwaiger Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 3 (ergänzende Bereitstellung der Entwurfsunterlagen zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans im Internet) als unbeachtlich angesehen. Eine Abweichung von Bundesrecht liegt hierin nicht, da das Bundesrecht lediglich allgemein die ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien als Soll-Vorgabe vorsieht. Die Bereitstellung im Internet stellt eine rein landesrechtliche Konkretisierung dar, für die nach wie vor eine eigene Planerhaltungsregelung möglich ist.

Die Änderungen unter Buchstabe a Doppelbuchst. bb und cc dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisungen an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 9 Abs. 2):

Die Änderungen unter den Buchstaben a und b dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisungen an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in § 10 Abs. 3 unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb dienen der redaktionellen Anpassung von Verweisungen an Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen neue Paragrafenstruktur.

[vorbehaltlich Verkündung des gepl. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG und Verschiebung der Inhalte des bisherigen § 6 Abs. 3 und 4 UVPG in einen neuen § 16 UVPG - vor Abschluss der NROG-Änderung]

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN regt im Namen der von ihm vertreten Naturschutzvereinigungen an, § 10 (und als Folgeänderung § 11 bezüglich des Inhalts der Landesplanerischen Feststellung) hinsichtlich mehrerer Aspekte zu ergänzen. So wurde vom LabüN vorgeschlagen, dem bisherigen § 10 einen neuen Absatz 1 mit Vorschriften zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Raumordnungsverfahren voranzustellen, in der auch eine vorgezogene Information und Erörterung über den Bedarf für ein Vorhaben und Trassenalternativen einschließlich der Null-Variante erfolgen solle, sowie in § 10 Abs. 3 ergänzend zu regeln, dass die Landesplanungsbehörde die Anregungen aus einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen habe und die Nichtbeachtung hinreichend konkreter Anregungen zu begründen sei. Insbesondere wurde angeregt, in § 10 Abs. 3 klarzustellen, das über den § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG-neu hinausgehend der Gegenstand der Prüfung nicht nur ernsthaft in Betracht kommende Standort- und Trassenalternativen, sondern auch die Null-Variante sein müsse. Ferner wurde angeregt, die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 3 (Möglichkeit zur Forderung von Gutachten auf Kosten des Vorhabenträgers) inhaltlich entsprechend S. 85 des Koalitionsvertrag um eine Regelung zu ergänzen, die eine Finanzierung von Machbarkeitsstudien für Alternativen ermöglicht.

Nach Auffassung des LabüN ist das Raumordnungsverfahren besonders dafür geeignet, die Öffentlichkeit frühzeitig über ein Vorhaben zu informieren, Bedarfsermittlungen und -Begründungen offenzulegen sowie verschiedene Ausführungsvarianten einschließlich der Null-Variante ergebnisoffen zu diskutieren. Das laufende Gesetzgebungsverfahren sollte daher nach dortiger Auffassung zum Anlass genommen werden, auch das Raumordnungsverfahren um das Instrument einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu ergänzen. Sofern der Vorhabenträger eine juristische Person des öffentlichen Rechts sei, sollte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend sein. Dabei sollte in Analogie zu § 3 Abs. 1 BauGB an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der Anspruch gestellt werden, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Standort- und Trassenalternativen einschließlich der Null-Variante und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Beteiligung sollte hinreichend offen sein, damit die Öffentlichkeit die Möglichkeit habe, eigene Vorstellungen (z. B. zu Standort- und Trassenalternativen) in das Verfahren einzubringen. Die Antragskonferenz im Raumordnungsverfahren mit ihrem Schwerpunkt auf Verfahrensfragen könne diesem Anspruch nicht gerecht werden. Stattdessen habe die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Antragskonferenz stattzufinden, damit der Ertrag der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von Anregungen und Bedenken während der Festlegung des Untersuchungsrahmens Beachtung finden könne. Die raumordnerische Prüfung nach § 10 Abs. 3 und die Landesplanerische Feststellung nach § 11 müsse zwingend auch die Null-Variante beinhalten.

Seitens der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass der Prüfungsumfang des Raumordnungsverfahrens durch das Bundesrecht bestimmt und begrenzt wird. Raumordnungsverfahren sind vorgelagerte Verfahren, die im Vorfeld der Zulassung von konkreten Vorhaben stattfinden. Einem Vorhabenträger kann die Verwirklichung eines Vorhabens nicht aus allgemeinen Erwägungen über dessen Bedarf, eine Null-Variante im Sinne der Nichterforderlichkeit eines Vorhabens oder seiner Sachdienlichkeit, sondern nur aufgrund entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen verwehrt werden.

Insofern darf auch in Raumordnungsverfahren nicht über den Bedarf oder die Sachdienlichkeit von Vorhaben entschieden werden, weil dies den gesetzlichen Auftrag nach § 1 ROG überschreiten würde. Es geht im Raumordnungsverfahren vielmehr um die Untersuchung der Auswirkungen sowie die Ermittlung einer möglichst raumverträglichen Ausgestaltung eines Vorhabens. Das Raumordnungsverfahren ist kein „Planungsverfahren“, sondern ein Sicherungsinstrument für bestehende Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere raumplanerisch festgelegte Ziele. Anders als bei Planungen stellt daher die Null-Variante in aller Regel keine „ernsthaft in Betracht kommende Alternative“ im Sinne des Bundesrechts dar (§ 15 ROG), sondern es geht um die Untersuchung der Auswirkungen sowie die Ermittlung einer möglichst raumverträglichen Ausgestaltung eines solchen beantragten Vorhabens. Den Vorschlägen bezüglich der generellen Ermittlung des Bedarfs für ein Vorhaben und der Bewertung einer Null-Variante (im Sinne eines fehlenden Bedarfs) kann daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Jedoch erfolgt bei UVP-pflichtigen Vorhaben in Niedersachsen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens und etwaiger Standort- oder Trassenalternativen ausgehend von der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, sodass in der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung die Null-Variante schon nach geltender Rechtslage mit abgebildet wird.

Die Vorlage von Unterlagen ist mit erheblichen Kosten für den Vorhabenträger verbunden; gesetzliche Regeln müssen daher stets auch die Angemessenheit für den Vorhabenträger sicherstellen. Ein Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, die bestmögliche Vorhabenrealisierung zu wählen. Diese Grenzen müssen auch die Vorschriften über die Vorlage der zu prüfenden Unterlagen einhalten, sodass Machbarkeitsstudien für Alternativen nicht generell gefordert werden können. Die in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Aussage zu Machbarkeitsstudien wäre insoweit in anderen Prozessen außerhalb von Raumordnungsverfahren umzusetzen.

Darüber hinaus teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Raumordnungsverfahren ein geeignetes Instrument zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über raumbedeutsame Vorhaben ist, weil es dem Zulassungsverfahren zeitlich vorgelagert ist. Nach Auffassung der Landesregierung erfüllt das Raumordnungsverfahren diese Funktion aber schon in der derzeitigen Verfahrensgestaltung nach dem Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz - und bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Vor diesem Hintergrund wurde beispielsweise in § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der aufgrund § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch in Niedersachsen anzuwenden ist, die Geltung der dort getroffenen Regelung zur sog. „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ für öffentlichkeitswirksame Großprojekte nur auf solche Vorhaben begrenzt, bei denen die betroffene Öffentlichkeit nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften - wie im Raumordnungsverfahren - vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Der im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit in einer frühen Phase der Vorhabenplanung zwingend noch eine weitere, noch frühzeitigere Beteiligung der Öffentlichkeit vorzulagern, ist nicht erforderlich. Es bleibt unbenommen, nach fachplanerischer Entscheidung zusätzliche Informationsveranstaltungen in Anlehnung an die Regelung des § 25 Abs. 3 VwVfG vorzunehmen. Einer Regelung im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz bedarf es dafür nicht.

Eine Anlehnung an die Regelung des § 3 Abs. 1 BauGB, wie vom LabüN vorgeschlagen, wird für systemfremd gehalten, da diese aus dem Bereich des Planungsrechts stammt. Das Raumordnungsverfahren ist jedoch kein Planungsinstrument, sondern ein Sicherungsinstrument zugunsten der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere den - unter Einbeziehung der Öffentlichkeit - in Raumordnungsplänen festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Zu den Buchstaben b bis d:

Die weiteren Änderungen des § 10 umfassen insbesondere eine andere Reihung bestehender Verfahrensvorschriften für das Raumordnungsverfahren mit neuer Absatzgliederung. Die Umstrukturierung soll vor dem Hintergrund der komplexer gewordenen Verfahrensabläufe auf bundesrechtlicher Ebene zur besseren Verständlichkeit beitragen. Da die Verfahrensabläufe für Raumordnungsverfahren durch die geänderten Basisvorschriften des Raumordnungsgesetzes und wegen der in der Regel durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch die (in Änderung befindlichen) Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geprägt werden, ist eine übersichtliche und klare Gliederung des ergänzenden Landesrechts unverzichtbar. Sie soll eine Verzahnung aller Regelungen gewährleisten und den Verfahrensablauf in chronologischer Reihung deutlich machen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung unter Buchstabe b betrifft den bisherigen § 10 Abs. 4.

Buchstabe b Doppelbuchst. aa sieht zwei neue Sätze 1 und 2 zur Unterrichtung öffentlicher Stellen vor, da das Bundesrecht keine Regelungen zur Art und Weise der Behördenbeteiligung enthält. Die landesrechtliche Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ergänzt das Bundesrecht; zugleich stellt sie die Harmonisierung mit Beteiligungsvorgaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sicher.

Der Inhalt des bisherigen Satzes 1 (Beteiligung von Vereinigungen und Verbänden) wird im neu gestalteten Absatz 5 aufgegriffen.

Der bisherige Satz 2 (Regelung zu Nachfristen und zu Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange) wird entsprechend der Änderung unter Buchstabe d als neuer Absatz 6 wortgleich nach den Absätzen über die Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit eingefügt.

Der bisherige Satz 3 (Erörterung) wird im Absatz 4 gestrichen und statt dessen durch die Änderung unter Buchstabe d neuer Absatz 7; die darin unter Nummer 5 enthaltene Verweisung auf den bisherigen § 10 Abs. 4 Satz 1 wird redaktionell an die geänderte Absatz- und Satzstruktur des § 10 angepasst.

Zu Buchstabe c:

Durch Buchstabe c werden die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in § 10 Abs. 5 an die geänderten Regelungen des § 15 Abs. 3 ROG angepasst, in denen nun auch bundesrechtlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen wurde. Zudem sollen sie eine Harmonisierung mit Beteiligungsvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleisten, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Die bislang in § 10 Abs. 4 Satz 1 geregelte Beteiligung der Vereinigungen und Verbände wird durch die Änderung unter Buchstabe c Doppelbuchst. aa in die Regelungen des § 10 Abs. 5 zur Öffentlichkeitsbeteiligung - dort als neuer Satz 3 - integriert. Dies ist sachgerecht, da es sich bei ihnen nicht um öffentliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG, sondern um Interessensvertretungen im Sinne einer „organisierten Öffentlichkeit“ handelt. Während der neue § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ausschließlich eine öffentliche Bekanntmachung vorsieht, war bisher in § 10 Abs. 4 Satz 1 NROG zusätzlich eine gesonderte Unterrichtung bestimmter Vereinigungen und Verbände vorgesehen. Der neue Satz 3 des § 10 Abs. 5 sieht das weiterhin vor.

Infolge der Einfügung eines neuen Satzes 3 verschiebt sich die Nummerierung der Folgesätze im Absatz 5 (siehe Änderungen gemäß Buchstabe c Doppelbuchst. bb).

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN regt (ähnlich wie zu § 3) zu § 10 Abs. 5 Satz 3 an, dass im Raumordnungsverfahren die elektronische Übermittlung der Verfahrensunterlagen der Regelfall sein und das Ermessen der Behörden auf null reduziert werden sollte. Außerdem sollte in § 10 Abs. 5 Satz 4 die Möglichkeit, zu einem Verfahren elektronisch Stellung nehmen zu können, zum Regelfall werden und in Satz 4 Nr. 2 der 2. Halbsatz gestrichen werden.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Nutzung verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnologien für ein zeitgemäßes Verwaltungshandeln selbstverständlich ist. Auch die verfahrensführenden Behörden haben ein eigenes Interesse daran, Beteiligungsverfahren möglichst ressourcenschonend und zügig durchführen zu können, wozu elektronische Kommunikationsformen beitragen. In diesem Sinne ermöglichen sowohl das Bundes- als auch das Landesrecht die elektronische Kommunikationsform. Wenn in begründeten Ausnahmefällen eine ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien jedoch nicht möglich oder unvertretbar ist (etwa wenn die technische Ausstattung einer Behörde durch einen Katastrophenfall nicht in Betrieb ist, im Fall einer länger dauernden technischen Umrüstung o.Ä.), soll es aber im Interesse eines zügigen Verfahrensforgangs auch möglich bleiben, Beteiligungsverfahren nur „konventionell“ papiergebunden durchzuführen, ohne dass dies einen Verfahrensfehler darstellt. Zudem soll eine Umsetzung der ROG-Regelung hier auch deshalb auf eine 1:1-Umsetzung beschränkt bleiben, um die Organisationshoheit der neben dem Land betroffenen kommunalen Regionalplanungsträger nicht unnötig zu beschränken. Die Anregung des LabüN wird daher derzeit nicht aufgegriffen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung unter Buchstabe d umfasst in § 10 die Anfügung der neuen Absätze 6 und 7 mit Inhalten der bisherigen Regelungen aus § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NROG-alt und die Anfügung eines neuen Absatzes 8 mit dem Hinweis, dass ergänzendes Verfahrensrecht des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt bleibt. Dies trägt dazu bei, die rechtsfehlerfreie Durch-

führung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten. Da im (in Änderung befindlichen) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (z. B. bezüglich der Inhalte von Bekanntmachungen) teils noch weitergehende Anforderungen als im Raumordnungsrecht geregelt sind, könnte deren Nichtbeachtung zu Verfahrensfehlern führen, die im Einzelfall auch zur Angreifbarkeit einer auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahren gestützten Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben führen können. Dem soll entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 11):

Die Änderung in § 11 Abs. 1 Nr. 4 dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung an das geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen neue Paragrafenstruktur.

[vorbehaltlich Verkündung des gepl. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG]

Ergebnis der Anhörung:

In Anknüpfung an Änderungsvorschläge zu § 10 ROG hinsichtlich des Prüfungsumfangs des Raumordnungsverfahrens regt das LabÜN an, in der Landesplanerischen Feststellung nach § 11 NROG auch das Ergebnis der Prüfung der Null-Variante festzustellen.

Insoweit wird seitens der Landesregierung auf die obige Gegenäußerung zu den Anregungen des LabÜN bezüglich § 10 Abs. 1 und 3 verwiesen. Der Prüfungsumfang des Raumordnungsverfahrens wird durch das Bundesrecht (§§ 1 und 15 ROG) bestimmt und begrenzt und darf keine Feststellungen zum Bedarf oder zur Sachdienlichkeit eines Vorhabens treffen. Ebenso wenig wie dem Vorschlag einer generellen Prüfung der Null-Variante kann aus kompetenzrechtlichen Gründen dem Vorschlag ihrer generellen Bewertung in der Landesplanerischen Feststellung gefolgt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt jedoch die Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens und etwaiger Standort- oder Trassenalternativen ausgehend von der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, sodass in der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung ein Vergleich zur Null-Variante mit abgebildet wird.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 12):

Zur Angleichung an die geänderte Bezeichnung in § 16 ROG wird in § 12 NROG der Begriff „vereinfachtes“ Raumordnungsverfahren durch den Begriff „beschleunigtes“ Raumordnungsverfahren ersetzt.

Darüber hinaus wird § 12 sprachlich neu gefasst und auch als Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG von verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes formuliert, dabei aber in seinen bisherigen Regelungsinhalten nicht verändert. Das bisherige Landesrecht sah vor, dass im vereinfachten Raumordnungsverfahren auf die bislang nur im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden kann. Da das Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung bundesrechtlich überhaupt nicht bestand, stellte diese Regelung formal „Ergänzungsrecht“ dar.

Nunmehr schreibt § 15 Abs. 3 ROG selbst zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, und zwar sowohl für das reguläre Raumordnungsverfahren als auch für das beschleunigte Verfahren nach § 16 Abs. 1 ROG. Das entgegenstehende Landesrecht wird hierdurch verdrängt. Damit die bisherige Verfahrenspraxis fortgeführt werden kann, ist formal eine erneute landesgesetzliche Normierung erforderlich, die sich zugleich als Abweichungsgesetzgebung darstellt.

Mit Satz 1 wird zugleich deklaratorisch festgestellt, dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben in Betracht kommt, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, da die Öffentlichkeitsbeteiligung ein unverzichtbarer Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist (vergleiche auch Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 26 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

Ergebnis der Anhörung:

Der Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. lehnt ab, dass es ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung geben kann und fordert, dass aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz auch bei solchen Verfahren stets eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen müsse, auch weil dadurch das nachträgliche Zulassungsverfahren entlastet werde. Es wird vorgeschlagen, die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 12 Satz 2 NROG-neu zu streichen.

Das LabÜN äußert im Namen des BUND, LBU, NABU und NVN ebenfalls Bedenken gegen ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. § 16 ROG sehe die Möglichkeit, im beschleunigten Raumordnungsverfahren von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, nicht vor. Von dieser Grundsatzentscheidung des Bundes Gesetzgebers sollte nicht abgewichen werden. Die Prüfung eines Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit sollte immer unter Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen, da dieses besonders gut dafür geeignet sei, die Öffentlichkeit schon zu einem frühen Zeitpunkt zu informieren und in die ergebnisoffene Suche nach der raumverträglichsten Lösung einzubeziehen. Ein Raumordnungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nutze das Potenzial dieses Instruments nicht aus.

Hilfsweise wird seitens des LabÜN angeregt, im § 12 klarzustellen, dass die Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens den beteiligten öffentlichen Stellen und Naturschutzvereinigungen mitzuteilen und dass das Ergebnis der UVP- Vorprüfung zu veröffentlichen ist.

Die Vorschläge lassen außer Acht, dass für Vorhaben, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist, grundsätzlich das in § 15 ROG geregelte „umfassende“ Verfahren vorgesehen ist. Die Regelung des § 12 NROG bezieht sich auf das bundesgesetzlich in § 16 ROG geregelte „beschleunigte“ Verfahren, das laut Vorgabe des Bundesgesetzgebers in einem Zeitraum von drei Monaten abgeschlossen werden soll und daher ohnehin nur für Vorhaben mit geringem Konfliktpotenzial in Betracht kommt. Aus Sicht der Landesregierung soll das beschleunigte Raumordnungsverfahren nur ein Instrument für - begrenzte - Fälle für Vorhaben sein, in denen keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, daher gerade von keiner nennenswerten Berührtheit der Öffentlichkeit auszugehen ist und insofern die fachliche Einbeziehung nur weniger öffentlicher Stellen genügt. Eine Regelung zugunsten einer zwingenden Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 12 NROG ist auch deshalb nicht angezeigt, weil bei deren verbindlicher Durchführung der bundesrechtlich vorgegebene Abschluss des beschleunigten Raumordnungsverfahrens innerhalb von drei Monaten nicht möglich wäre. Etwaige Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit im Verfahren zur Zulassung der betreffenden Vorhaben bleiben im Übrigen unberührt.

Die Wahl des beschleunigten Raumordnungsverfahrens ist darüber hinaus nicht zwingend, sodass aus Gründen der Erforderlichkeit und Sachdienlichkeit möglich ist, statt dessen ein reguläres Raumordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 14):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 18 Abs. 1):

§ 18 Abs. 1 regelt den dreistufigen Aufbau der Landesplanungsverwaltung. In Satz 2 mit der Festlegung, dass die Ämter für regionale Landesentwicklung obere Landesplanungsbehörden sind, wird nun ergänzend klargestellt, dass ihnen die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden obliegt. Dies dient zur gesetzlichen Bestimmung der fachaufsichtlichen Zuständigkeit entsprechend § 171 Abs. 5 Satz 1 NKomVG, um die Auffangzuständigkeit des Fachministeriums (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) als oberster Landesbehörde auszuschließen. Die Verlagerung der Aufsicht auf die oberen Landesplanungsbehörden war bereits bei Wiedereinführung des dreistufigen Aufbaus der Landesplanungsverwaltung gewollt, ist aber versehentlich nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgt, als bei der Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in 2014 die Zuständigkeiten neu geregelt wurden. Seinerzeit wurden alle Einzelnormen zu rechts- und fachaufsichtlichen Tätigkeiten entsprechend den oberen

Landesplanungsbehörden zugeordnet, wobei die Bestimmungen für die Rechtsaufsicht über die Regionalplanungsträger geändert wurden und der Übergang der Fachaufsicht nur durch eine geänderte Regelung in § 19 Abs. 1 mit deutlich wurde, nicht aber in § 18. Die Bestimmung im Sinne des § 171 Abs. 5 NKomVG wird jetzt in § 18 „Landesplanungsbehörden“ formal nachgeholt.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 19 Abs. 3):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung an das geänderte Raumordnungsgesetz und dessen neue Paragrafenstruktur.

Zu Nummer 13 (Neufassung des § 21):

Die bisherige Übergangsvorschrift, die bei Erlass des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes 2012 mit Blick auf seinerzeit laufende raumordnungsrechtliche Verfahren geschaffen wurde, wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Sie wird durch eine neue Übergangsvorschrift ersetzt.

§ 21 betrifft die Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes und vor Inkrafttreten der Änderung des Raumordnungsgesetzes förmlich eingeleitet wurden. Sie können nach altem Recht abgeschlossen werden. Wahlweise können noch nicht begonnene Verfahrensschritte auch nach neuem Recht durchgeführt werden. Die Kombination von altem Landesrecht mit neuem Bundesrecht oder neuem Landesrecht mit altem Bundesrecht ist aufgrund der dann in einzelnen Regelungen enthaltenen Widersprüche bei der Weiterführung von Verfahren rechtlich nicht zulässig.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 beinhaltet eine Neubekanntmachungsermächtigung. Diese ist angezeigt, um ein übersichtliches Gesetzeswerk zur Verfügung zu stellen und so die Rechtsanwendung zu erleichtern. Im Rahmen der Neubekanntmachung wird auch das Inhaltsverzeichnis des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes hinsichtlich der geänderten Überschrift des § 12 NROG angepasst.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit das notwendige niedersächsische Abweichungsrecht schnellstmöglich wieder im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz verankert wird.